



Aufgrund der Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen hat das Präsidium des Amtsgerichts Ratingen die richterliche Geschäftsverteilung ab dem 01.04.2025 wie folgt neu geregelt:

I.

Ziffer D. des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt geändert:

D.

Strafgerichtsbarkeit

I.

Die Verfahren vor dem Strafrichter

1. Allgemeine Strafsachen einschließlich der AR-Sachen und AR(Bew)-Sachen:

Abteilung Ds/Cs	Richter/in	Vertreter/in
20 30 (E-Akte)	RinAG Waldrich Turnuszahl 3	RAG Quernheim
21 25 (E-Akte)	RAG Quernheim Turnuszahl 3	RAG Huge
22 26 (E-Akte)	RAG Huge Turnuszahl 2	RinAG Waldrich

Die sogenannte Vorstückregelung besteht weiterhin.

2. Bußgeldsachen gegen Erwachsene:

Abteilung	Richter/in	Vertreter/in
20 25 (E-Akte)	RAG Quernheim Turnuszahl 10	RAG Huge
22 26 (E-Akte)	RAG Huge Turnuszahl 10	RinAG Waldrich

3. GS-Sachen - gegen Erwachsene mit Ausnahme der Sachen in denen die richterliche Vernehmung von Zeugen beantragt ist

Abteilung 28 und 27 (E-Akte)

RAG Huge

Vertreterin: RAG Quernheim

4. Gs-Sachen gegen Erwachsene, in denen Anträge auf richterliche Vernehmung von Zeugen gestellt sind

Abteilung 28 und 27 (E-Akte)

RinAG Waldrich

Vertreter: RAG Quernheim

5. Überwachungsaufgaben nach §§ 148, 148 a StPO

RinAG Waldrich

Vertreter: RAG Quernheim

II.

Die Jugendgerichtssachen

1. Die Geschäfte des Jugendrichters und des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts in allen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, einschließlich der Jugendschutzsachen sowie der Bußgeldsachen

Abteilung 24 und 29 (E-Akte)

RinAG Waldrich
Vertreter: RAG Quernheim

2. Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, ohne die Anträge auf richterliche Vernehmung von Zeugen

Abteilung 24 und 29 (E-Akte)

RinAG Waldrich
Vertreter: RAG Quernheim

3. Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, die Anträge auf richterliche Zeugenvernehmung betreffen

Abteilung 24 und 29 (E-Akte)

RAG Hüge
Vertreterin: RAG Quernheim

III.

Die sonstigen Aufgaben

1. Die Aufgaben des Vollzugsleiters in Jugendarrestsachen gem. § 2 Abs. 1 JAVollzO vom 12.8.1966 (BGBl. IS. 505)
2. Die Rechtshilfeersuchen und Bewährungsaufsichten gemäß §§ 58 Abs. 2, 88 Abs. 5 JGG.
3. Vorsitz im Ausschuss zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen (§§ 40 Abs. 2, 42 GVG, 35 Abs. 4 JGG) sowie Auslosung der Jugendschöffen (§ 45 Abs. 3 GVG).

RinAG Waldrich
Vertreter: RAG Quernheim

IV.

Abteilung 20 DS/CS und 30 DS/CS einschließlich AR-Sachen (nicht aber AR (Bew)-Sachen) wird ab dem 01.03.2025 bis zum 30.04.2025 von Neueingängen freigestellt.

II.

Ziffer G III. 1. des Geschäftsverteilungsplans wird wie folgt geändert:

Für die unter D I. 1. und 2. aufgeführten Geschäfte der Strafabteilungen wird das Zuteilungsverfahren wie folgt vorgenommen:

1.

Die Verteilung erfolgt jeweils gesondert für Verfahren, die noch als Papierakte eingegangen sind und elektronisch geführte Verfahren.

Innerhalb dieser Verteilung werden jeweils gesonderte Turnusumläufe für folgende Verfahrensgruppen durchgeführt:

Ds-Sachen

Cs-Sachen

Owi-Sachen

AR- Sachen einschließlich der AR(Bew) – Sachen

a.

Für die Verteilung von in Papierform geführten Akten gilt folgende Regelung:

Sämtliche in das Register einzutragende Eingänge sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle zuzuleiten. Sodann werden die Eingänge getrennt nach dem jeweiligen Sachgebiet, für die ein gesonderter Turnus geführt wird, entsprechend dem zeitlichen Eingang gestapelt.

Noch in der Posteingangsstelle werden die Eingänge mit dem Eingangsstempel sowie einer fortlaufenden Nummerierung versehen und anschließend in einer Liste entsprechend der Nummerierung erfasst. Bei gleichem zeitlichen Eingang entscheidet über die Reihenfolge das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen, beginnend mit dem kleinsten Js-Aktenzeichen, wobei die Jahreszahl unberücksichtigt bleibt; bei gleicher Zahl des Aktenzeichens ist die jeweilige Abteilung der Staatsanwaltschaft maßgeblich, beginnend mit der kleinsten Abteilung, bei gleicher Abteilung entscheidet die geringere Jahreszahl des Aktenzeichens. Enthält der Vorgang kein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen, so ist der Familienname des Beschuldigten bzw. Betroffenen in der

alphabetischen Anordnung maßgebend, beim Fehlen eines Betroffenen oder Beschuldigten der Anfangsbuchstabe der ersten in dem Vorgang aufgeführten Person.

Die Nummerierung der Eingänge erfolgt monatlich von neuem.

Die nummerierten Eingänge werden der Eingangsgeschäftsstelle der Strafabteilungen für Erwachsene vorgelegt. Dort werden die Vorgänge den jeweiligen Abteilungen in der Reihenfolge der Nummerierung entsprechend der Turnuszahl und unter Verwendung des untern stehenden Abteilungsspiegels zugeteilt und zwar beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer, wobei die Reihe des Vortages fortzusetzen ist.

b.

Für die Verteilung elektronisch eingehender Akten gilt folgende Regelung:

Von der Eingangsgeschäftsstelle werden die im Postfach für Strafsachen eingegangenen Verfahren in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs auf die Abteilungen verteilt.

Bei gleichem zeitlichen Eingang entscheidet über die Reihenfolge das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen, beginnend mit dem kleinsten Js-Aktenzeichen, wobei die Jahreszahl unberücksichtigt bleibt; bei gleicher Zahl des Aktenzeichens ist die jeweilige Abteilung der Staatsanwaltschaft maßgeblich, beginnend mit der kleinsten Abteilung, bei gleicher Abteilung entscheidet die geringere Jahreszahl des Aktenzeichens. Enthält der Vorgang kein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen, so ist der Familienname des Beschuldigten bzw. Betroffenen in der alphabetischen Anordnung maßgebend, beim Fehlen eines Betroffenen oder Beschuldigten der Anfangsbuchstabe der ersten in dem Vorgang aufgeführten Person.

Die Nummerierung der Eingänge erfolgt monatlich von neuem.

Die Vorgänge werden von der Eingangsgeschäftsstelle den jeweiligen Abteilungen in der Reihenfolge der Nummerierung entsprechend der Turnuszahl und unter Verwendung des untern stehenden Abteilungsspiegels zugeteilt und zwar beginnend

mit der niedrigsten Abteilungsnummer, wobei die Reihe des Vortages fortzusetzen ist.

III. Der Abteilungsspiegel in Strafsachen wird wie folgt geändert:

Ds- Sachen

Abt.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9
20	3				X	X	X	X	X	X
21	3				X	X	X	X	X	X
22	2			X	X	X	X	X	X	X
30	3				X	X	X	X	X	X
25	3				X	X	X	X	X	X
26	2			X	X	X	X	X	X	X

Cs- Sachen

Abt.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9
20	3				X	X	X	X	X	X
21	3				X	X	X	X	X	X
22	2			X	X	X	X	X	X	X
30	3				X	X	X	X	X	X
25	3				X	X	X	X	X	X
26	2			X	X	X	X	X	X	X

AR – Sachen einschließlich der AR (Bew)- Sachen

Abt.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9
20	2			X	X	X	X	X	X	X
21	2			X	X	X	X	X	X	X
22	2			X	X	X	X	X	X	X
30	2			X	X	X	X	X	X	X
25	2			X	X	X	X	X	X	X

26	2			X	X	X	X	X	X	X
----	---	--	--	---	---	---	---	---	---	---

Owi – Sachen

Abt.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
20	10										
22	10										
25	10										
26	10										

Sollte ein Feld mit „X“ gesperrt sein, wird es bei der Zuteilung übersprungen.

Die sogenannte Vorstückregelung besteht weiterhin.

Ratingen, 01.04.2025

Das Präsidium des Amtsgerichts



Dr. Harsta
Direktorin des
Amtsgerichts



Waldrich
Richterin am Amtsgericht



Dolfen
Richterin am Amtsgericht



Engelkamp-Neeser
Richterin am Amtsgericht



Quernheim
Richter am Amtsgericht